

Zusatzbedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades für Ärzte

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit verbesserten Leistungen im Invaliditätsfall nach dem Ärztetarif vereinbart.

Abweichend von Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und ungeachtet etwaiger anderer Vereinbarungen in den Besonderen Bedingungen gelten bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile oder Sinnesorgane ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm oder Hand	100 %
Daumen oder Zeigefinger	60 %
anderer Finger	20 %
Bein oder Fuß	80 %
große Zehe	20 %
andere Zehe	10 %
Auge	80 %
Gehör auf einem Ohr	50 %
sofern das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig funktionsunfähig war ..	80 %
Gehör auf beiden Ohren	80 %
Geruchssinn	20 %
Geschmackssinn	20 %
Sprechvermögen	100 %
Niere	25 %
beide Nieren	100 %
falls eine Niere bereits verloren war	100 %
Gallenblase	10 %
Milz	10 %
Magen	20 %
Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarm	je 25 %
ein Lungenflügel	50 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Die übrigen Bestimmungen in Ziffer 2.1 AUB bleiben unberührt.